

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Phoron Consulting GmbH (Phoron) Stand 1. Jänner 2008**

### **1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich**

1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und uns (Auftragnehmer; Phoron) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen; entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von Phoron ausdrücklich schriftlich anerkannt. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf dessen Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Auch Vertragserfüllungshandlungen durch den Auftragnehmer gelten nicht als Zustimmung zu von diesen Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als genehmigt und sind auch für bestehende Verträge wirksam, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb eines Monats nach Übermittlung oder sonstiger Kundmachung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Widerspruch dagegen erhebt. Die Übermittlung bzw Kundmachung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann auch auf elektronischem Wege (per email) erfolgen.

### **2. Vertragsschluss**

2.1. Ein an uns gerichtetes Vertragsangebot (Auftrag, Bestellung) bedarf einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch Phoron. Der Auftraggeber ist an sein Vertragsangebot zwei Wochen ab dessen Zugang bei Phoron gebunden.

2.2. Unsere Angebote sind freibleibend.

### **3. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung**

3.1. Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

3.2. Phoron ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

### **4. Durchführung der Dienstleistung durch Phoron**

4.1. Phoron wird einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner des Auftraggebers für die gesamte Laufzeit des Projektes benennen. Für den Fall, dass das Arbeits- oder Dienstverhältnis des Projektleiters mit Phoron während der Laufzeit des Beratungsauftrages endet, ist Phoron berechtigt und verpflichtet, einen anderen Projektleiter zu benennen und dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen; in diesem Fall wird Phoron dafür Sorge tragen, dass der neue Projektleiter mit Beginn seiner Tätigkeit über den Beratungsauftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem wichtigem Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.

4.2. Phoron verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner Bericht zu erstatten.

4.3. Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. je nach Art des Beratungsauftrages zwei bis vier Wochen nach Beendigung des Vertrags.

4.4. Phoron ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Phoron ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

4.5. Phoron wird ihre vertraglichen Leistungen durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter oder Dritte erbringen und dafür Sorge tragen, dass eine entsprechende Anzahl solcher Mitarbeiter bzw. Dritte zur Verfügung steht, damit auch eine termingerechte Leistung erfolgt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von Phoron Weisungen – gleich welcher Art – zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von Phoron benannten Ansprechpartner herantragen.

### **5. Mitwirkung des Auftraggebers**

5.1. Der Auftraggeber unterstützt Phoron bei der Auftragserfüllung umfassend und unentgeltlich, indem er insbesondere die betrieblichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung schafft, Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt und an Spezifikationen,

Tests, Abnahmen usw. mitwirkt. Er gewährt Phoron Zugang zu Hard- und Software und ermöglicht Zugang zur Software mittels Datenfernübertragung, sofern dem nicht wesentliche Gründe entgegenstehen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die für die entsprechende Verwendung der Software notwendigen Nutzungsberechtigungen vorhanden sind.

5.2. Um einen ordnungsgemäßen Vertragsablauf zu gewährleisten, benennt der Auftraggeber einen Ansprechpartner, der Entscheidungsmacht besitzt bzw. Entscheidungen unverzüglich herbeiführt.

5.3. Der Auftraggeber wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass Phoron in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht, gelten die von Phoron erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von Phoron zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Auftraggeber wird die Phoron hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den im Vertrag vereinbarten Sätzen gesondert vergüten.

## **6. Sicherung der Unabhängigkeit**

6.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

6.2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und/oder nützlich sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von Phoron zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

6.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich Phoron zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch Phoron anbietet. Für den Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung steht Phoron eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,00 zu. Allfällige darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben hievon unberührt.

## **7. Schutz des geistigen Eigentums**

7.1. Die Urheberrechte an dem von Phoron und ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei Phoron. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von Phoron zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Eine Haftung von Phoron dem Dritten gegenüber wird auch im Falle einer solchen Zustimmung nicht begründet. Wird keine Zustimmung erteilt und erfolgt dennoch eine Weitergabe an Dritte, steht Phoron hierfür – unbeschadet von Unterlassungsansprüchen – eine gesonderte angemessene Vergütung zu; angemessen ist jedenfalls das in der Vereinbarung zwischen Phoron und dem Auftraggeber festgehaltene Honorar. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von Phoron – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

7.2. Ein Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt Phoron zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7.3. Phoron ist berechtigt, auf allen von ihr erstellten Werken auf sich sowie auf allfällige weitere Urheber hinzuweisen.

## **8. Gewährleistung und Haftung / Schadenersatz**

8.1. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 UGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.2. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erlöschen sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8.3. Phoron leistet in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr. Die Nachbesserung erfolgt durch Fehlerbeseitigung oder dadurch, dass Phoron zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Der Vertragspartner unterstützt Phoron im erforderlichen Umfang.

8.4. Phoron leistet Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wobei der Vertragspartner das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beweisen muss. Die Haftung von Phoron für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers ist, soweit gesetzlich zulässig, unabhängig vom Rechtsgrund mit der Höhe des Auftragswertes bzw. bei von Phoron nachweislich verschuldeten direkten Sachschäden mit dem Betrag von EUR 1.500.000,00 pro Schadensereignis begrenzt. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt Phoron in keinem Fall eine Haftung für entgangenen Gewinn, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen

Dritter gegen den Auftraggeber, mittelbare Schäden und Folgeschäden, Zinsverluste sowie für Schäden an auf-gezeichneten Daten sowie für den Aufwand für die Wiederbeschaffung der Daten.

8.5. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden.

8.6. Sofern Phoron das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt Phoron diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

8.7. Eine Anfechtung von Verträgen durch den Auftraggeber wegen laesio enormis (§ 934 ABGB) ist ausgeschlossen.

## **9. Geheimhaltung / Datenschutz**

9.1. Zwischen den Vertragsteilen wechselseitig ausgetauschte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden vertraulich behandelt, und zwar auch dann, wenn diese nicht ausdrücklich als solche oder als geheim bezeichnet wurden.

9.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm übergebene Vertragsunterlagen sowie ihm eventuell überlassene weitere Unterlagen, Dokumentationen und gegebenenfalls Quellprogramme sorgfältig zu verwahren, um Missbrauch auszuschließen.

Im Falle eines vorsätzlichen oder grob sorgfaltswidrigen Verstoßes gegen diese Verpflichtungen durch den Auftraggeber steht Phoron eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,00 zu.

9.3. Diese Verpflichtungen reichen unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

9.4. Phoron ist berechtigt, unter Beachtung des Datenschutzgesetzes für eigene Zwecke die Daten des Auftraggebers in gesetzlich zulässiger Weise zu speichern und zu verwerten.

## **10. Honorar / Zahlungsbedingungen**

10.1. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält Phoron ein Honorar gemäß der zwischen dem Auftraggeber und Phoron getroffenen Vereinbarung. Haben es die Vertragsteile unterlassen, die Höhe des Honorars zu vereinbaren, steht Phoron ein angemessenes Honorar zu.

10.2. Zu allen Preisen kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungslegung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

10.3. Phoron ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Aconti zu verlangen. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert Phoron die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch Phoron fällig. Im übrigen sind Rechnungen von Phoron 14 Tage ab Datum der Rechnungslegung fällig und ohne Abzug zahlbar. Bei Vereinbarung abweichender Zahlungsfristen beginnt der Lauf der Zahlungsfrist ebenfalls ab Datum der Rechnungslegung.

10.4. Phoron ist berechtigt, Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und setzt den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung in Kenntnis. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist Phoron berechtigt, die Zahlung des Auftraggebers zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld anzurechnen.

10.5. Wechsel werden nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung und nur zahlungshalber akzeptiert.

10.6. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Geldeingang bei Phoron an, im Falle der Zahlung mit Scheck oder Wechsel auf den Zeitpunkt der vorbehaltslosen Einlösung. Phoron ist berechtigt, Fälligkeits- bzw. Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, jedenfalls aber in Höhe von 12% p.a. zu verrechnen. Auch Zinseszinsen können in Höhe von 12% p.a. geltend gemacht werden.

10.7. Werden Phoron Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so zum Beispiel, wenn ein Scheck nicht eingelöst wird oder der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, ist Phoron berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, sofern der Auftraggeber bereits im Verzug ist. In diesem Fall ist Phoron außerdem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen bzw. Sicherheitsleistungen für ausstehende Zahlungen zu verlangen.

10.8. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ebenso kann der Auftraggeber die Zurückbehaltung von Zahlungen nur geltend machen, soweit der Gegenanspruch des Auftraggebers auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.

10.9. Im Falle der Säumnis der Zahlung verpflichtet sich der Auftraggeber, sämtliche Mahn- und Bearbeitungskosten gemäß der VO des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBl. Nr. 141/1996 zu vergüten.

### **11. Dauer des Vertrages / Rücktrittsrechte**

11.1. Phoron bemüht sich, vereinbarte Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung von Terminen berechtigt den Auftraggeber erst dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn er, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, Phoron schriftlich eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an Phoron.

11.2. Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit Ablauf des Tages, an dem die Partner die von diesem Vertrag erfassten, gegenseitigen Leistungen vollständig erbracht haben.

11.3. Das Recht beider Partner zur außerordentlichen, fristlosen und vorzeitigen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Partner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen den anderen Partner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Eine durch einen eingeschriebenen Brief übermittelte Kündigungs-erklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn ein Zustellungsversuch fruchtlos verlaufen und dem Empfänger eine Zustellungsnachricht hinterlassen worden ist. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von Phoron angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist Phoron zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

11.4. Phoron ist außerdem berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und Phoron aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

11.5. Bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, wie höhere Gewalt, größere Betriebsstörungen, Anfall von Ausschuss bei Liefergegenständen und Ausbleiben von Zulieferungen, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistungen von Phoron erheblich verändern oder auf den Betrieb von Phoron erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Phoron das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

### **12. Zustimmung zur email-Werbung; Referenzliste**

12.1. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis, im angemessenen Umfang von Phoron Informationen per email zu erhalten. Dieses Einverständnis kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden.

12.2. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis, in die Liste der Referenzen von Phoron aufgenommen zu werden, die von Phoron zu Werbezwecken verwendet wird. Dabei darf auch das Firmenlogo des Auftraggebers abgebildet werden.

### **13. Reisespesen**

13.1. Bei erforderlicher Reisetätigkeit außerhalb von Wien zur Erbringung der Leistung verstehen sich die angegebenen Stundensätze zuzüglich Spesen (Diäten, km-Geld, Flug-, Bahn- und Hotelkosten, Mietwagen- oder Taxikosten).

13.2. Flüge innerhalb Europas erfolgen mit Economy Class; Intercontinentalflüge mit Business Class.

### **14. Teilnichtigkeit**

14.1. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist diesfalls durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

14.2. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Vertragslücken.

### **15 Gerichtsstand, anwendbares Recht**

15.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie nationaler und internationaler Kollisionsnormen.

15.2. Sämtliche Streitigkeiten zwischen Phoron und dem Auftraggeber einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkung von Verträgen werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht am registrierten Sitz von Phoron entschieden, nach Wahl von Phoron auch durch das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel der Auftraggeber seinen Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.